

Geschäftsordnung des Seniorenbeirates in der Stadt Walsrode

§ 1

- (1) Der Seniorenbeirat betrachtet sich als Vertretung aller Seniorinnen und Senioren und der Behinderten im Sinne des § 53 Abs. 1 der Abgabenordnung in der Stadt Walsrode. Seniorinnen / Senioren im Sinne dieser Geschäftsordnung sind alle Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Der Seniorenbeirat sieht seine Aufgabe in der selbständigen und unabhängig von Partei- oder Vereinszugehörigkeit erfolgten Wahrnehmung der Belange der Walsroder Bürgerinnen und Bürger gemäß Absatz 1 gegenüber Rat, Verwaltung und der Öffentlichkeit.

§ 2

- (1) Der Seniorenbeirat wird auf einer öffentlichen Versammlung für drei Jahre gewählt, zu der alle Walsroder Seniorinnen und Senioren mindestens 14 Kalendertage vor dem Versammlungstermin durch öffentliche Bekanntmachung in der Walsroder Zeitung und dem Walsroder Markt eingeladen werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Seniorinnen und Senioren beschlussfähig.
- (2) Vor Beginn des Wahlvorgangs wird eine Wahlkommission gebildet, der drei Seniorinnen/Senioren angehören, die sich nicht zur Wahl stellen. Das an Jahren älteste Mitglied der Wahlkommission, das dazu bereit ist, übernimmt den Vorsitz. Ein Vertreter der Verwaltung der Stadt Walsrode gehört der Wahlkommission mit beratender Stimme an.
- (3) Der Seniorenbeirat soll aus sieben Mitgliedern bestehen. Die Kandidaten für den Seniorenbeirat werden aus der Mitte der Versammlung vorgeschlagen. Es sind mindestens 7 Personen vorzuschlagen.
- (4) Jede/r Wahlberechtigte/r hat eine Stimme.
Die Wahlen des Seniorenbeirates werden schriftlich und geheim durchgeführt, wenn mindestens ein/e Wahlberechtigte/r dies wünscht.
- (5) Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das durch den Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehen ist. Die nicht gewählten Kandidaten sind Ersatzkandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Los durch den Vorsitzenden der Wahlkommission über die Reihenfolge.

§ 3

- (1) Mindestens einmal jährlich wird eine öffentliche Versammlung abgehalten, in der alle Walsroder Seniorinnen und Senioren Anträge und Fragen an den Seniorenbeirat richten können, dieser seinen Rechenschaftsbericht abgibt und über besondere Angelegenheiten informiert. Den Vorsitz in den Versammlungen führt die/der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder ihr/sein Vertreter.

- (2) Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn dies der Seniorenbeirat mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (3) Die Versammlung ist von dem Vorsitzenden des Seniorenbeirats mindestens 14 Kalendertage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung durch öffentliche Bekanntmachung in der Walsorder Zeitung und dem Walsroder Markt einzuberufen.
- (4) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag können, wenn die Mehrheit der anwesenden Senioren dies beschließt, Abstimmungen auch schriftlich und geheim erfolgen. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Enthaltungen werden als Ablehnung gewertet.
- (5) Jede/r Wahlberechtigte/r hat das Recht, zur Versammlung Anträge zu stellen. Die Anträge müssen mindestens 14 Kalendertage vor dem Termin der Versammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Zu Beginn der Versammlung gibt der Vorsitzende die Anträge mündlich bekannt. Sie werden unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge“ behandelt.
- (6) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem Zeit und Ort der Versammlung, die Tagesordnung und die Ergebnisse der Beratungen und Abstimmungen ersichtlich sein müssen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 4

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus sieben Mitgliedern sowie dem Vorsitzenden des Fördervereins des Seniorenbeirates der Stadt Walsrode mit beratender Stimme. Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in, sowie eine/n Schriftführer/in und eine/n Kassenführer/in. Den 3 weiteren Mitgliedern werden Aufgabenbereiche zugeordnet, die nach Bedarf zu bestimmen sind. Der Seniorenbeirat führt die Geschäfte bis zur Übernahme durch einen neu gewählten Beirat kommissarisch weiter.
- (2) Der Seniorenbeirat kann bis zu 5 Beisitzer für verschiedene Bereiche berufen. Dabei sollten vorrangig Ersatzmitglieder berufen werden.
- (3) Ausgeschiedene Mitglieder des Seniorenbeirates werden durch die gewählten Ersatzmitglieder ersetzt. Stehen solche nicht zur Verfügung, ist der Seniorenbeirat berechtigt, sie mit Zustimmung der Mehrheit der verbliebenen Beiratsmitglieder durch andere Personen zu ersetzen.
- (4) Die/der Vorsitzende – im Verhinderungsfall der/des Vorsitzenden die/der Stellvertreter/in – vertritt den Seniorenbeirat nach außen und gibt im Namen des Seniorenbeirates die für die Öffentlichkeit bestimmten Erklärungen ab. Mit der Öffentlichkeitsarbeit kann auch, mit Beschluss des Beirates, ein anderes Mitglied des Seniorenbeirates betraut werden.
- (5) Die/der Kassenführer/in führt die Rechnung über die Verwendung der von der Stadt Walsrode für die Geschäftsführung bewilligten Mittel und die sonstigen Geldgeschäfte. Sie/er ist zuständig für die Aufstellung der Jahresabrechnung, die nach Verabschiedung durch den Seniorenbeirat der Stadt Walsrode vorzulegen

und sowohl von dem Vorsitzenden als auch von der Kassenführerin zu unterzeichnen ist.

§ 5

- (1) Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen, mindestens am 1. Montag eines jeden Monats. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Verhinderung von der/dem Stellvertreter/in einberufen und geleitet. Sind weder die oder der Vorsitzende noch der oder die Stellvertreter/in anwesend, dann bestimmen die anwesenden Mitglieder des Seniorenbeirates für die Dauer der Sitzung eine/n Sitzungsleiter/in.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden bzw. Stellvertreter erstellt und spätestens 1 Woche vor der nächsten regulären Sitzung an die Mitglieder des Seniorenbeirates zugestellt. Dies soll möglichst digital erfolgen. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung vom Beirat festgestellt.
- (3) Drei Mitglieder des Seniorenbeirates haben zusammen das Recht, von dem Vorsitzenden schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Seniorenbeirates unter Angabe des Beratungsgegenstandes zu verlangen. Der Vorsitzende hat nach Erhalt des Antrages unter Angabe der Tagesordnung zu einer außerordentlichen Sitzung des Seniorenbeirates einzuladen. Diese Sitzung hat innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages stattzufinden.

§ 6

Abstimmungen des Seniorenbeirates erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds sind Abstimmungen schriftlich und geheim durchzuführen. In allen Fällen gilt bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden als Ablehnung gewertet.

§ 7

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem Zeit und Ort der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung und die Ergebnisse der Beratungen und Abstimmungen ersichtlich sind. Jedes Protokoll ist von der/dem Schriftführer/in zu unterschreiben.
- (2) Das Protokoll ist den Mitgliedern des Seniorenbeirates spätestens 2 Wochen vor Beginn der nächsten ordentlichen Sitzung auszuhändigen. Dies soll möglichst digital erfolgen. Über die Genehmigung ist abzustimmen. Redaktionelle Änderungen sind zulässig. Das Ergebnis ist zu protokollieren.

§ 8

Jedes Mitglied des Seniorenbeirates hat das Recht, Anträge zu stellen, die spätestens in der nächsten Sitzung zu behandeln sind. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind nichtöffentlich, wenn nicht anders beschlossen ist. Mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Seniorenbeirates können Gäste eingeladen werden.

§ 9

Bei Bedarf kann der Seniorenbeirat Arbeitskreise zu speziellen Themen bilden und Nichtmitglieder (Spezialisten) hinzuziehen

§ 10

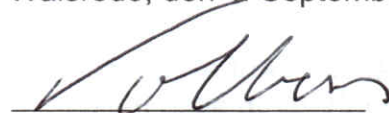
Die Erstattung von Aufwendungen ist in der Anlage 1 geregelt

§ 11

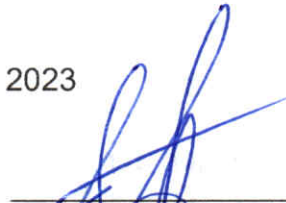
- (1) Die Geschäftsordnung kann ergänzt oder geändert werden, wenn die Mehrheit des Seniorenbeirates einem solchen Antrag zustimmt.
- (2) Der Seniorenbeirat regelt durch Beschluss die Verwendung der jährlich vom Rat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Es ist grundsätzlich ein Budgetplan aufzustellen.
- (3) Die Geschäftsordnung kann von Interessierten eingesehen werden.

Von dem Seniorenbeirat der Stadt Walsrode mit sofortigem Inkrafttreten beschlossen:

Walsrode, den 4. September 2023




Ulrich Volbers
Vorsitzender



Gerhard Ezech
stellvertretender
Vorsitzender



Raphael Bigus
Kassenwart


Christa Herrmann
Schriftführerin
Brigitte Leschke-Ramcke
Digitale Teilhabe
Andreas Perdikomatis
Ortschaften
Ursula Waldeck
Ortschaften / ASM

Anlage 1

zur Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Walsrode

§ 1

Regelung zur Erstattung von Kosten

- (1) Für die Teilnahme an den monatlichen Sitzungen, an Sondersitzungen und an der Jahreskonferenz bekommt jedes Mitglied des Beirates ein Sitzungsgeld von derzeit 5 Euro.
- (2) Für Fahrten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Seniorenbeirates notwendig sind, gilt die jeweils aktuelle Reisekostenregelung der Stadt Walsrode. Es ist dabei immer die günstigste Fahrtmöglichkeit zu wählen. Bei Verwendung individueller Transportmöglichkeiten wird die Entschädigung nur für die kürzeste Entfernung gemäß Google Maps gewährt und beinhaltet die komplette Strecke, also Hin- und Rückweg. Die Entschädigung beträgt zurzeit 0,30 € pro km und wird nur an den Fahrer gezahlt und nicht an Mitfahrer.
- (3) Diese Entschädigung wird gezahlt für Fahrten
 - zu den regulären Sitzungen des Seniorenbeirates der Stadt Walsrode
 - zu Sitzungen, Konferenzen von übergeordneten Seniorenbeiräten (falls die Reisekosten nicht anderweitig erstattet werden)
 - die im originären Aufgabenbereich des Seniorenbeirates liegen und vom Vorsitzenden und Kassier genehmigt werden.
- (4) Der Entschädigungsanspruch ist in Tabellenform jährlich aufzulisten und zum Jahresende an den Kassierer mit Angabe der Kontoverbindung weiterzuleiten. Die Entschädigung wird auf das Konto des Mitgliedes überwiesen.

Walsrode, den 4. September 2023



Ulrich Volbers
Vorsitzender



Raphael Bigus
Kassenwart